

LESEFASSUNG  
(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst  
Änderungssatzungen)

## **Gemeinde Öhningen**

Landkreis Konstanz



## **Entgeltordnung**

### **für die Inanspruchnahme der Verlässlichen Grundschule und der Nachmittagsbetreuung in den Schulen und Kindergärten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in der öffentlichen Sitzung am 28.06.2016 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Zweck der ‚Verlässlichen Grundschule‘ und der Kinderbetreuung**

- (1) Träger der ‚Verlässlichen Grundschule‘ sowie der Nachmittagsbetreuung ist die Gemeinde Öhningen.
- (2) Betreuungsangebote werden in den Grundschulen Öhningen und Wangen sowie in den Kindergärten angeboten. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens 8 Kindern. Bei nicht genügend Anmeldungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung einer Gruppe.
- (3) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten.

#### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

- (1) Aufgenommen werden die Kinder, die in die Grundschule/den Kindergarten des jeweiligen Standorts des Betreuungsangebots eingeschult sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule/des Kindergartens ausgeschlossen sind.
- (3) Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Öhningen wohnhaft sind. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Für auswärtige Kinder, wird für die Nachmittagsbetreuung das doppelte Entgelt erhoben.

### **§ 3**

#### **An- bzw. Abmeldungen**

- (1) In die Betreuungszeit der ‚Verlässlichen Grundschule‘ sowie die Nachmittagsbetreuung in der Schule können alle Kinder aufgenommen werden, die das 1. bis 4. Schuljahr der Grund- und Hauptschule Öhningen besuchen. Für die Kindergartenkinder findet die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten Öhningen und Wangen statt.
- (2) Die Anmeldung für das kommende Schul-/Kindergartenjahr muss bei Neuanschreibung spätestens am 30.06. des jeweiligen Jahres vorliegen. Diese gilt ab dem 1. Schultag des kommenden Schuljahres und ist für das gesamte kommende Schuljahr verbindlich.
- (3) Eine Kündigung nach erfolgter Anmeldung und während des Schul-/Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich:
  1. Eine Kündigung zum 31. Oktober ist möglich, wenn aufgrund des neuen Stundenplans eine Betreuung nicht mehr benötigt wird und die Kündigung umgehend nach Beginn des neuen Schul-/Kindergartenjahres, d.h. innerhalb der ersten Schul-/Kindergartenwoche schriftlich im Sekretariat der Schule oder im jeweiligen Kindergarten eingeht.
  2. Eine Kündigung zum Ende des darauf folgenden Monats ist ausschließlich möglich, wenn ein sozialer Härtefall, z. B. ein finanzieller Engpass durch Verlust des Arbeitsplatzes, vorliegt. Die Beurteilung, ob ein sozialer Härtefall vorliegt, obliegt der Gemeindeverwaltung. Nach Aufforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 6 Wochen zum Monatsende.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes während des laufenden Schul-/Kindergartenjahres erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens beim Sekretariat der Schule oder im betreuenden Kindergarten und gilt ab dem 1. Wochentag des Folgemonats. Die Anmeldung gilt grundsätzlich mindestens bis zum Ende des laufenden Schul-/Kindergartenjahres.
- (5) Eine Abmeldung von Kindern für das darauf folgende Schul-/Kindergartenjahr ist ebenfalls spätestens zum 30.06. des laufenden Schul-/Kindergartenjahres schriftlich beim Sekretariat der Schule oder im Kindergarten einzureichen. Für Kinder, die die Schule oder den Kindergarten verlassen, ist eine schriftliche Abmeldung mindestens 4 Wochen vor dem Termin des Ausscheidens einzureichen.

### **§ 4**

#### **Ausschluss von Kindern**

- (1) Sollte ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit ständig und nachhaltig stören, und ist auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird, behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit der Schul-/Kindergartenleitung und einem Elterngespräch aus der Betreuungszeit oder der ‚Verlässlichen Grundschule‘ auszuschließen.
- (2) In diesem Fall erlischt die monatliche Einzugsermächtigung über den Elternbeitrag.

## § 5 Betreuungszeiten und Aufsicht

- (1) Die ‚Verlässliche Grundschule‘ der Grund- und Hauptschule Öhningen bietet von 7.30 Uhr bis 8.15 Uhr und von 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr verlässliche ergänzende Betreuungszeiten an.  
Die Nachmittagsbetreuung wird an bis zu vier Nachmittagen von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten die Betreuungszeiten im Rahmen der ‚Verlässlichen Grundschule‘ und der Nachmittagsbetreuung regelmäßig besucht werden.
- (3) Jede gewünschte Abwesenheit des Kindes während der Betreuungszeit ist vorher und in schriftlicher Form einer Betreuungskraft über das Sekretariat der Schule oder im Kindergarten zu melden. Die Abwesenheitsmeldung muss den Namen des Kindes, Datum und Uhrzeit bzw. Zeitraum der Abwesenheit und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten.
- (4) Die Aufsicht über die Kinder, die die ‚Verlässliche Grundschule‘ und/oder die Nachmittagsbetreuung besuchen, haben während der Unterrichtszeit die Lehrkräfte der Schule bzw. in der Betreuungszeit die Betreuungskräfte.  
Bei schriftlicher Abmeldung und außerhalb der unter Abs. 1 genannten Zeiten besteht keine Aufsichtspflicht.
- (5) Eine Betreuung im Rahmen der ‚Verlässlichen Grundschule‘ sowie der Nachmittagsbetreuung findet während der Schul- bzw. Kindergartenferien nicht statt.

## § 6 Elternbeiträge

- (1) Der monatliche Elternbeitrag ist in der jeweils vom Gemeinderat festgelegten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungszeit oder Nachmittagsbetreuung aufgenommen wird.  
Die Bezahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Einzugsverfahren.

Der Elternbeitrag beträgt monatlich:

### ‚Verlässliche Grundschule‘

Für das 1. Kind

1 Tag pro Woche	10,00 €
2 Tage pro Woche	20,00 €
3 Tage pro Woche	30,00 €
4 Tage pro Woche	40,00 €
5 Tage pro Woche	50,00 €

Für das 2. Kind

1 Tag pro Woche	5,00 €
2 Tage pro Woche	10,00 €
3 Tage pro Woche	15,00 €
4 Tage pro Woche	20,00 €
5 Tage pro Woche	25,00 €

Für jedes weitere Kind wird für die „Verlässliche Grundschule“ kein Elternbeitrag erhoben.

## **Nachmittagsbetreuung**

Je Kind für 1 Tag pro Woche	20,00 €
Je Kind für 2 Tage pro Woche	40,00 €
Je Kind für 3 Tage pro Woche	60,00 €
Je Kind für 4 Tage pro Woche	80,00 €

- (2) der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Betreuungsangebotes. Das Entgelt für die ‚Verlässliche Grundschule‘ und die Nachmittagsbetreuung in der Schule ist für 11 Monate zu bezahlen. Der Monat, in dem im Sommer die Hauptferienzeit liegt, ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Schule und bei längerem Fällen des Kindes bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten ist hingegen für 12 Monate kalkuliert. D. h. Die Entgelte müssen für das ganze Jahr bezahlt werden.
- (3) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Beitrag zu entrichten, können beim Bürgermeisteramt/Sozialamt über die Möglichkeiten der vollständigen und teilweisen Übernahme des Beitrages durch das Kreisjugendamt bzw. Kreissozialamt Informationen einholen.

## **§ 7**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Für Kinder, die an der ‚Verlässlichen Grundschule‘ sowie an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, besteht Versicherungsschutz aus der für sie zuständigen gesetzlichen oder privaten Familienkrankenversicherung sowie aus etwaigen abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen.
- (2) Für die Kinder, die unmittelbar nach dem regulären Unterricht an der Betreuungszeit der ‚Verlässlichen Grundschule‘ und der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthalts in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Darüber hinaus können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.
- (3) Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

## **§ 8**

### **Schnupperstunden/Sonderfälle**

- (1) Jedes Kind der Grundschule Öhningen hat die Möglichkeit, einmal kostenlos an einem vorher vereinbarten Schnuppertag teilzunehmen.
- (2) In Notfällen (z. B. Krankheit der Eltern) können auch nicht angemeldete Kinder sofort an der Betreuungszeit der ‚Verlässlichen Grundschule‘ und/oder der Nachmittagsbetreuung teilnehmen. Die Entgelte sind wie in § 6 angegeben zu entrichten.

## **§ 9 Verpflegung**

- (1) Die Gemeinde bietet den Kindern, die an der verlässlichen Grundschule und/oder an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, ein warmes Mittagessen an. Der Kostenersatz hierfür beträgt:

für Kindergartenkinder	2,50 €/Tag
für Schulkinder	3,00 €/Tag

- (2) Die Beträge werden vierteljährlich per Lastschrift eingezogen. Bei länger dauernden Abwesenheiten / Krankheiten von mehr als einer Woche entfällt der Essensbeitrag. Die Abwesenheit ist in schriftlicher Form einer Betreuungskraft über das Sekretariat der Schule oder im Kindergarten zu melden.

## **§ 10**

Weitere Regelungen orientieren sich an den geltenden Schul- und Kindergartenordnungen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in ihrer jetzigen Fassung außer Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.